

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 10. April 2024

Nr. 14

---

Inhalt		Seite
19.03.2024	- Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht	308
08.04.2024	- Bekanntmachung der Stadt Bockenem über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16-11 "FKK Sportpark", Stadtteil Volkersheim	312
08.04.2024	- Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans EN 183 und der örtlichen Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“	313
08.04.2024	- Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 43 „Hohnsenhof“ und der örtlichen Bauvorschrift HM 43 „Hohnsenhof/Renatastraße“	316

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht

Die Mitgliederversammlung des Realverbandes „Realverband Rössing“ hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nieders. GVBl. S. 830),

folgende Satzung beschlossen:

### § 1

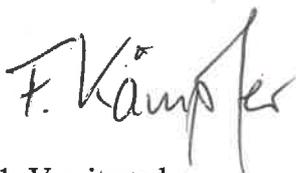
Die nach dem Rezess betreffs “ Die Spezialteilung der Gemeinheiten und Verkoppelung vor Rössing, Kreis Springe 65“ vom 22.12.1848, bestätigt am 02.03.1849, für die Straße „Am Rössingbach“ auf dem Flurstück 346/137 von ca 1142 m<sup>2</sup> der Flur 6 der Gemarkung Rössing bestehende Pflicht zur Unterhaltung des Weges wird aufgehoben.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung nach § 19 der Satzung des Realverbandes Rössing vom 27.01.2005 in der Fassung vom 05.03.2013 in Kraft.

Rössing, den 19.03.2024

Der Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



Schriftführer



309

Rö

65

L460

66,8

K524

L410

77,7

71,2

Minthefurche ↑

Sport

69,1

70

K510

Rössing

76,2

77,5

76,25



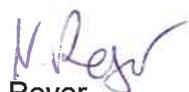


## Genehmigung

Die Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes „Realverband Rössing“, beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 19.03.2024, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 09.04.2024  
Az.: (910) 15-16-20-1

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Reyer





# STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16-11 "FKK Sportpark", Stadtteil Volkersheim

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 26.02.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16-11 "FKK-Sportpark", Stadtteil Volkersheim, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

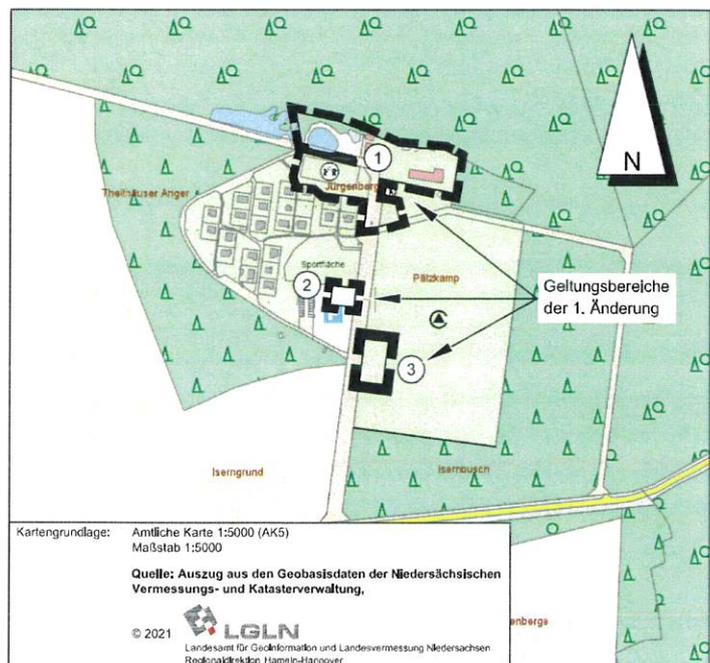
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16-11 "FKK-Sportpark", Stadtteil Volkersheim, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 08.04.2024

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans EN 183 und der örtlichen Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“

Das Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschrift wurde im Amtsblatt am 21.02.2024 fehlerhaft bekannt gemacht. Daher erfolgt die Bekanntmachung hiermit erneut.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Frau Gerking, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan EN 183 und die örtliche Bauvorschrift EN 183 „An der großen Barnte“ in Kraft.

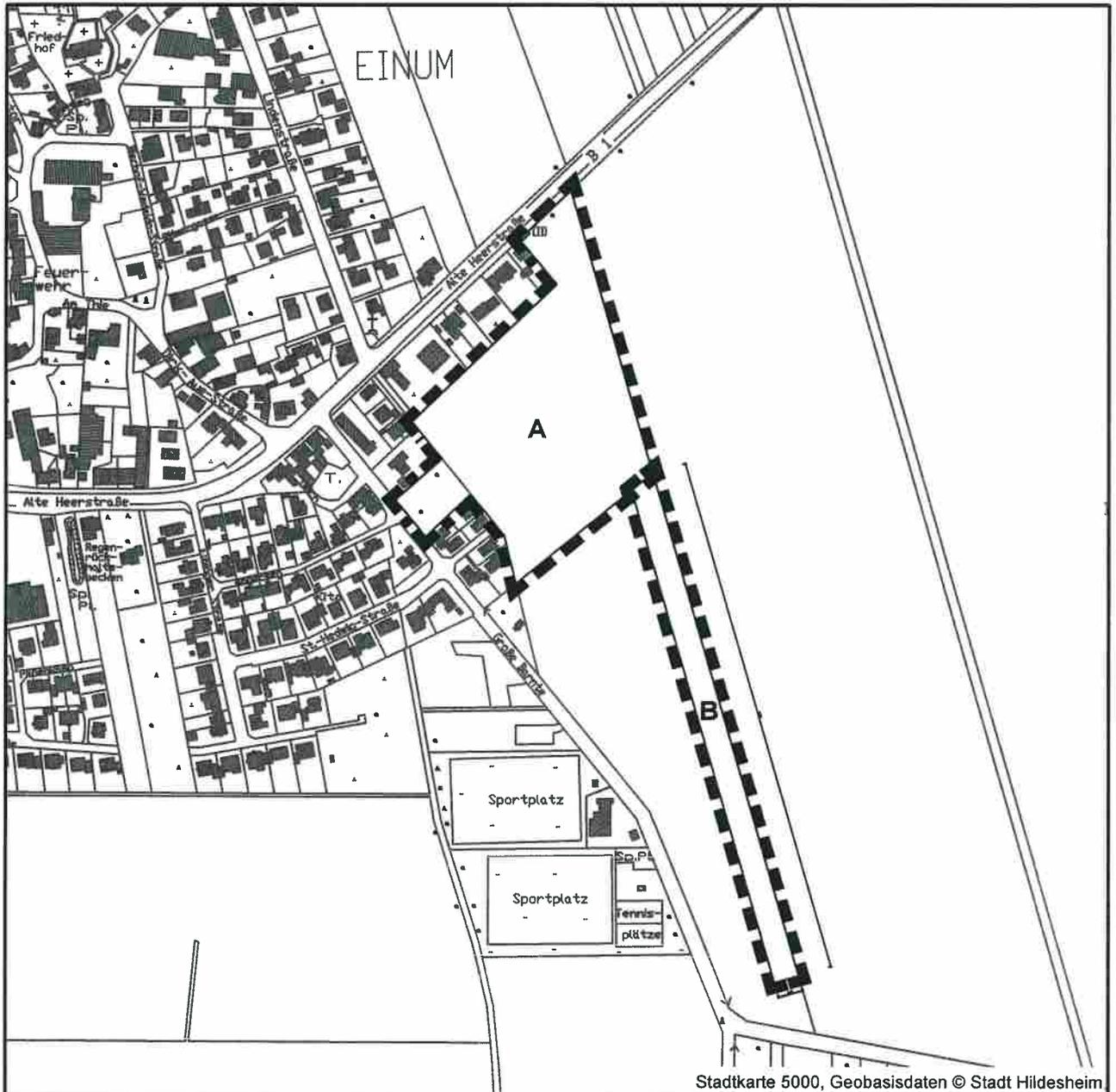
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 08. April 2024

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

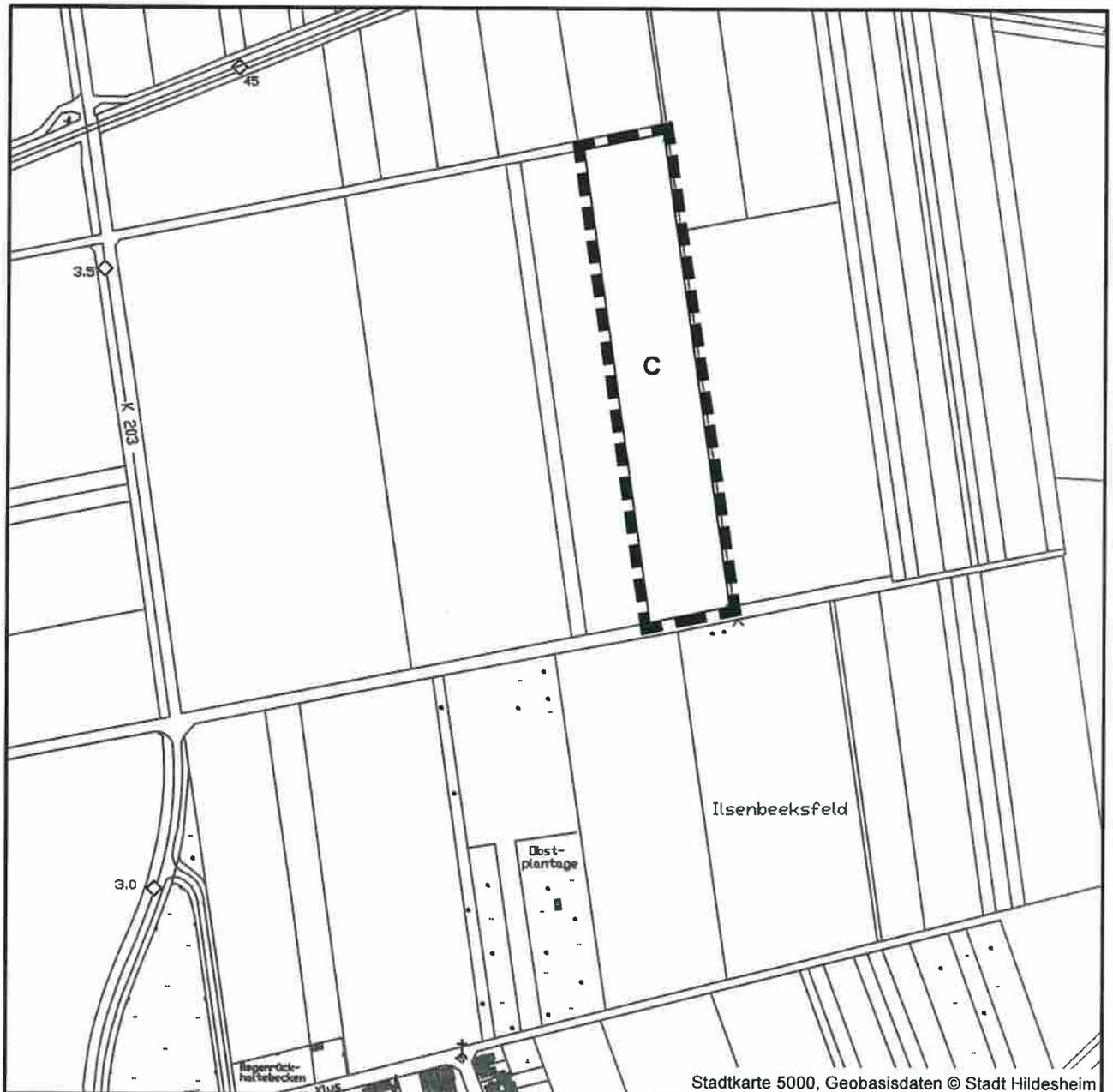
# Bebauungsplan EN 183 - Geltungsbereich A und B und örtliche Bauvorschrift EN 183



Grenze des Geltungsbereichs



# Bebauungsplan EN 183 - Geltungsbereich C und örtliche Bauvorschrift EN 183



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

3/2023

M 1:5000



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 43 „Hohnsenhof“ und der örtlichen Bauvorschrift HM 43 „Hohnsenhof/Renatastraße“

Das Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschrift wurde im Amtsblatt am 21.02.2024 fehlerhaft bekannt gemacht. Daher erfolgt die Bekanntmachung hiermit erneut.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründungen können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Frau El Bast, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM 43 „Hohnsenhof“ und die örtliche Bauvorschrift HM 43 „Hohnsenhof/Renatastraße“ in Kraft.

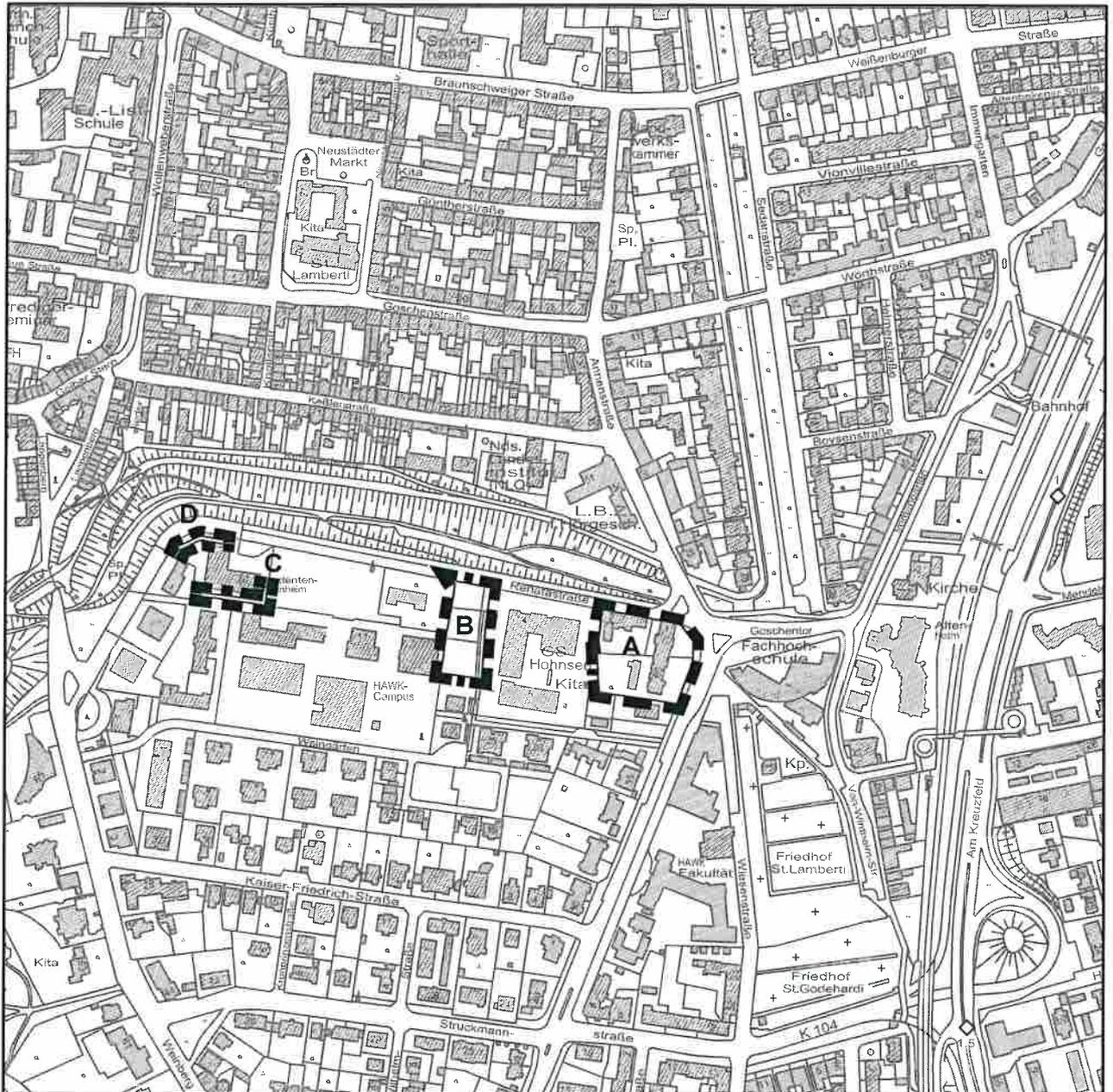
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 08. April 2024

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

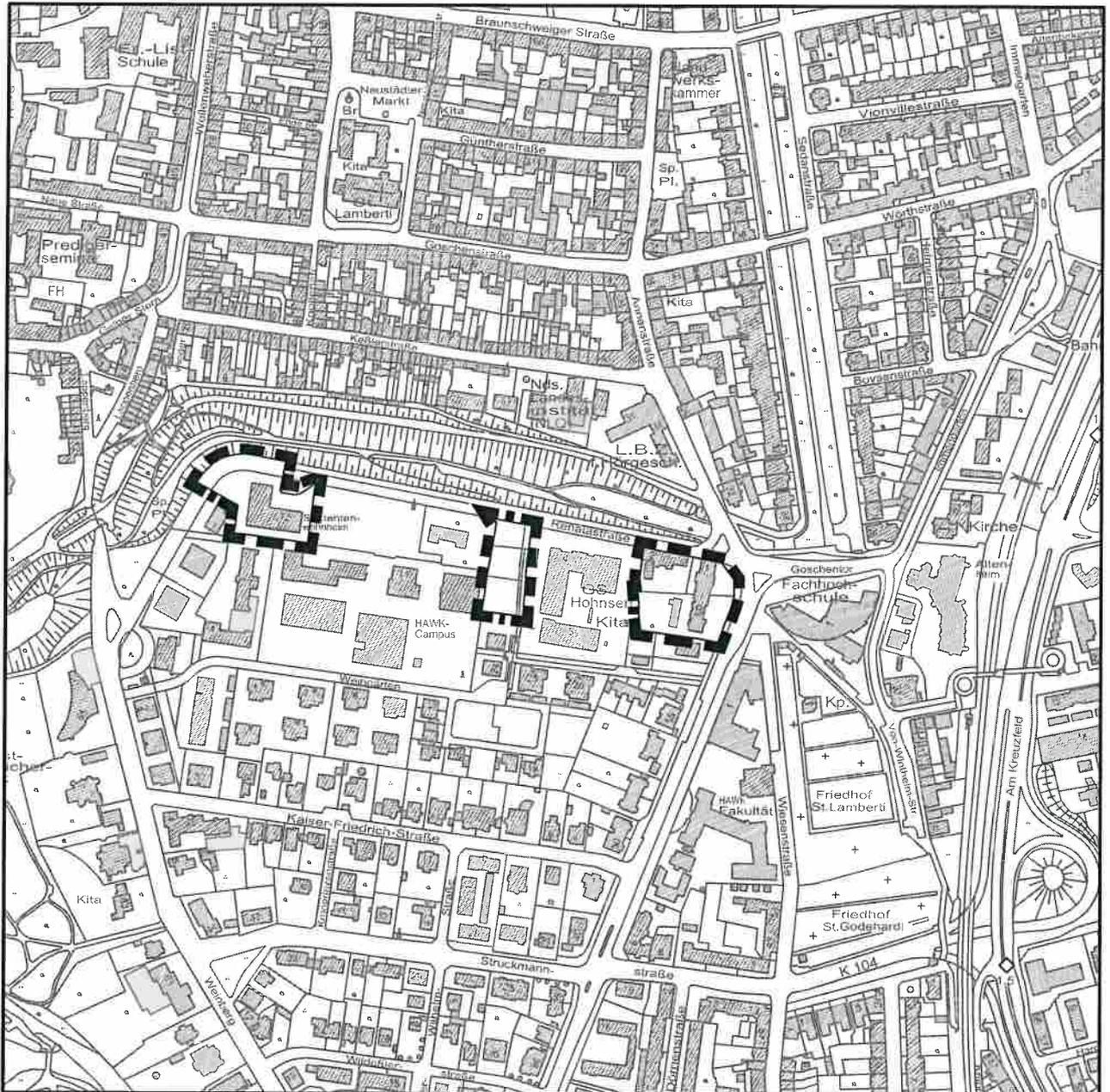
# Bebauungsplan HM 43 "Hohnsenhof"



Grenzen der Geltungsbereiche A bis D



# Örtliche Bauvorschrift HM 43 "Hohnsenhof / Renatastraße"



Grenzen der Geltungsbereiche

